EPIGRAPHISCH-ANTIQUARISCHE STREIFZÜGE

1—4

VON

JOSEF KLEIN.

Bonn,

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi.

1876.



EPIGRAPHISCH-ANTIQUARISCHE STREIFZÜGE

1—4

VON

JOSEF KLEIN.

Bonn,

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi.

1876.



1.

Heliastentäfelchen.

Im Bulletino des archäologischen Instituts zu Rom vom J. 1873 S. 4 hat Herr Kaibel in einer kurzen Notiz ein dem Herrn Alessandro Castellani in Rom gehöriges Richtertäfelchen veröffentlicht. Die Bemerkungen, welche der Herausgeber beigefügt hat, treffen keineswegs alle zu und zeigen, dass ihm das einschlägige Material nicht in gehöriger Vollständigkeit vorgelegen hat, was jedoch in dem Umstande seine Entschuldigung findet, dass diese Täfelchen mit ihren Aufschriften noch nirgendwo vollständig gesammelt sind. Um so mehr mag es gerechtfertigt erscheinen, wenn ich dieselben an diesem Orte zusammenstelle, soweit sie zu meiner Kenntniss gelangt sind. Freilich bin auch ich nicht im Stande eine absolute Vollständigkeit zu verbürgen, da mir namentlich mehrere Publikationen französischer Gelehrten, welche sich in letzter Zeit vielfach mit ihnen beschäftigt haben, nicht zugänglich gewesen sind. Doch nur ein Schelm gibt mehr als er hat.

Die für die Mitglieder des von Solon eingesetzten bedeutendsten Gerichtshofes, der Heliaea, bestimmten Täfelchen (*πινάκια* [1]) *ἡλιαστικά*), von denen wir heute einige dreissig [2]) Stück kennen, sind längliche,

1) Irrthümlich nennt sie Dumont, Bulletin de l'école franç. d'Athènes, No. II (1869) p. 27 *σύμβολα*. Was diese waren, werden wir später sehen. Einstweilen verweise ich auf K. F. Hermann, Griech. Staatsalterthümer § 134, 17.

2) Es muss geradezu auffallen, dass uns bloss eine so verschwindend kleine Zahl von solchen Richtertäfelchen erhalten ist, wenn man bedenkt, dass zur Zeit der entwickelten Demokratie jährlich sechstausend Bürger von den neun Archonten durch's Loos zum Beisitz in diesem Geschworenengericht aus-

ziemlich dünne Bronzeplättchen durchschnittlich von 0,12 M. Länge und 0,02 M. Breite. Sie haben meistens theils in der Mitte theils am äusseren Ende des nicht von der Inschrift eingenommenen Theiles der Fläche ein Loch [1]), um, wie es scheint, mittelst eines durchgezogenen Fadens sie anheften resp. aufhängen zu können. Höchst wahrscheinlich gab man sie auch den Todten mit in ihre letzte Ruhestätte [2]), was daraus geschlossen werden muss, weil der grösste Theil dieser bis jetzt bekannten Täfelchen auf der Brust von Leichen liegend gefunden worden ist. Die Vorderseite der Täfelchen, deren eines jeder zum Richter im Heliastengerichtshof für das laufende Jahr berufene Bürger [3]) als Erkennungszeichen erhielt, war zunächst mit seinem Namen versehen. Vor demselben befindet sich durchgehends in grösserer Schrift ein Buchstabe (A—K) eingetragen, um die Nummer derjenigen von den zehn Abtheilungen [4]) des Heliastengerichtshofes, zu welcher der Besitzer des Täfelchens gehörte, anzuzeigen. Die beiden Aufschriften unterscheiden sich insofern von einander, als der die Sektion anzeigende Buchstabe meistens mit einem Stempel vertieft eingeschlagen und ausserdem nicht selten von einer viereckigen Einfassung umgeben ist, während die Schriftzüge der übrigen Inschrift eingeritzt resp. eingegraben sind. Den Zahlbuchstaben trennen häufig zwei über einander

---

gehoben wurden. Dies lässt sich nur dadurch einigermassen erklären, dass die Täfelchen wegen ihres geringen Umfangs sich sehr leicht dem Blick des Suchenden entziehen.

1) Einzelne Exemplare dieser Täfelchen gibt es, die eines solchen Loches entbehren. Bei ihnen fehlt auch der Stempel merkwürdiger Weise, so dass das Fehlen beider Eigenthümlichkeiten der anderen Stempel keineswegs dem blossen Zufall zugeschrieben werden kann, sondern einen tiefern Grund haben muss. Von ihnen haben die Herausgeber schon richtig vermuthet, dass sie niemals in den öffentlichen Gebrauch genommen worden sind.

2) Aristoph. Plutus v. 277. Mit dieser Sitte vergleicht Åckerblad, Sopra due laminette di bronzo trovate ne' contorni di Atene. Roma 1811. p. 22 f. = Dissertazioni della acad. pontef. rom. di archeologia t. I, 1 p. 69 den analogen bei den Römern vorkommenden Gebrauch, den Verstorbenen elfenbeinerne Gladiatorentäfelchen und, wenn sie Soldaten gewesen waren, tabulae honestae missionis mit in's Grab zu geben.

3) Meier-Schömann, Der attische Process. S. 127. Schömann, Griech. Alterthümer. 3 Aufl. Bd. I, S. 503.

4) Wenn K. O. Mueller in den Goetting. gel. Anzeigen v. J. 1821 S. 1175 von Dekurien der Richter spricht, so ist dies bloss eine Ungenauigkeit im Ausdruck. Vgl. Fritzsche, De sortitione iudicum ap. Athenienses p. 73.

stehende perpendikuläre Striche [1] (¦), welche auch ein Mal am Ende [2]) der Aufschrift (n. 20) wiederkehren, von dem Namen des jedesmaligen Eigenthümers des Täfelchens. Åkerblad [3]) hat darin eine Vorsichtsmassregel finden wollen, dazu bestimmt jedweder Vertauschung des Namens des Richters mit dem seiner Heimath vorzubeugen. Viel wahrscheinlicher ist jedoch die Vermuthung Keil's [4]), dass jene Striche reine Verzierungen sind, welche sich der Metallarbeiter auf eigene Faust anzubringen erlaubt hat. Ausserdem finden sich mehrfach zwischen dem Namen des Heliasten und dem seines Vaters einerseits und zwischen dem Patronymikon und dem Namen des Demos andererseits drei beziehnngsweise zwei [5]) übereinander stehende Punkte (⁝ oder :) angebracht; diese haben unstreitig dem schon von Åkerblad angedeuteten obigen Zwecke gedient. Den Schlüssel zur Lösung geben uns hier die Steininschriften, auf denen dieselben ebenfalls vorkommen, an die Hand. Diese Punkte sind reine Interpunktionszeichen, und zwar hat Franz [6]) nach dem Vorgange Boeckh's dargethan, dass auf attischen Inschriften vor dem Archontat des Euklides (Ol. 94, 2 = 403 v. Chr.) in der Regel drei dieser Punkte, nach jenem Zeitpunkte meist zwei gesetzt sind, ohne dass jedoch eine streng durchgeführte Consequenz in der Handhabung der Interpunktion sich nachweisen lässt.

Wie ich schon oben bemerkt habe, enthält jedes Täfelchen über dem Stempel einen Zahlbuchstaben, durch welchen die Richterdekurie des betreffenden Heliasten angezeigt wird. Nun hat das Täfelchen (n. 17) des Meidonides folgendes Zeichen ⊢H als Zahlzeichen, was der erste Herausgeber P. Vidal-Lablache [7]) für ein Monogramm erklärt

---

1) Solche perpendikuläre Striche zwischen einzelnen Worten hat K. Keil noch auf zwei anderen Inschriften aus Athen nachgewiesen im C. I. Gr. vol. I n. 867 B Zeile 1 p. 918 und n. 1012 B Z. 5 p. 920.

2) Unsere Kenntniss dieses Täfelchens beruht leider allein auf der unsicheren Lesung Gell's.

3) Dissertazioni della pontef. acad. di archeologia. vol. I, 1 p. 69.

4) Intelligenzblatt No. 35 zur Hallischen allgem. Litteratur-Zeitung vom J. 1846 S. 283.

5) Drei Punkte haben die Täfelchen No. 5. 17. 19, zwei Punkte No. 2. Ob die übrigen Täfelchen, so weit sie vollständig erhalten sind, diese Zeichen auch haben oder nicht, darüber lässt sich aus dem Schweigen der Herausgeber kein bestimmter Schluss ziehen.

6) Elementa epigraphices gr. p. 50 f. Vgl. p. 111. 128. 151.

7) Bulletin de l'école franç. d'Athènes n. III—IV (1868) p. 52 f.

hat von H und E, welches die fünfte und siebente Richterdekurie bedeute; ja er ist noch weiter gegangen und hat die Verse des Aristophanes [1])

Ὡς ἀγαθόν ἐστ' ἐπωνυμίας πολλὰς ἔχειν·
οὗτος γὰρ ἐξεύρηκεν αὑτῷ βιότιον·
οὐκ ἐτὸς ἅπαντες οἱ δικάζοντες θαμὰ
σπεύδουσιν ἐν πολλοῖς γεγράφθαι γράμμασιν.

damit in Verbindung gebracht, worin der Dichter die Sitte beklagt, dass Heliasten, um recht häufig den Richtersold zu erheben, sich in verschiedene Dekurien einschreiben liessen. Während Schoemann [2]) darin ein gesetzwidriges Verfahren gesehen hat, hat Vidal-Lablache dasselbe als ein durchaus gesetzmässiges dadurch zu vertheidigen gesucht, dass er sich auf jenes Monogramm beruft, da, wenn eine doppelte Einschreibung in zwei verschiedene Richterkollegien zugleich gesetzlich nicht erlaubt gewesen wäre, sie auch unmöglich auf einem Richtertäfelchen hätte bemerkt werden dürfen. Allein es ist, wie O. Benndorf [3]) richtig gesehen hat, noch lange nicht erwiesen, dass jenes Monogramm in Wirklichkeit eine Einschreibung des Meidonides in zwei Richterkollegien bedeutet. Es erhebt sich nämlich sofort die Frage, wie überhaupt eine solche Täuschung, wie sie Aristophanes behauptet, möglich war, wenn nach dem Zeugniss des Scholiasten [4]) des Aristophanes die zehn Richtersektionen den zehn Phylen entsprachen d. h. die einzelnen Sektionen aus je einer Phyle gebildet wurden. Allein hier hat schon Schoemann bemerkt, dass die Möglichkeit einer solchen Ungesetzlichkeit nur dann hat stattfinden können, wenn die einzelnen Richterkollegien aus allen Phylen ohne Unterschied zusammengesetzt wurden. Und dies beweisen heute die Richtertäfelchen auf's Schlagendste, wie dies Benndorf [5]) schon an einzelnen Beispielen dargethan hat. Denn die Täfelchen n. 3. 11 und 21 tragen die Zahl B; ihre Inhaber stammen aus Lamptrai, Trikorythos und Thria, drei Demen, welche

1) Plutus v. 1164 sqq. ed. Meineke.

2) De sortitione iudicum ap. Athenienses in den Opusc. acad. t. I, p. 212 sq.

3) Goettinger gel. Anzeigen. 1870 Bd. I S. 276.

4) Scholia ad Aristoph. Plut. v. 277: Ἔρχεται ἕκαστος εἰς τὸ [δικαστήριον] πινάκιον ἔχων ἐπιγεγραμμένον τὸ ὄνομα αὑτοῦ καὶ πατρόθεν καὶ τοῦ δήμου καὶ γράμμα ἕν τι μέχρι τοῦ κ, διὰ τὸ πάλαι δέκα φυλὰς εἶναι Ἀθήνησι· διῄρηντο γὰρ κατὰ φυλάς.

5) A. a. O. S. 276 f.

drei verschiedenen Phylen, der Erechtheis, Aiantis [1]) und Oineis angehören. Die Täfelchen n. 5. 6. 7 und 19 haben die Zahl *Γ*, ihre Inhaber stammen aus den Demen Kothokidai, Halai und Eleusis. Diese Demen [2]) fallen in die Phylen Oineis, Kekropis oder Aegeis und die Hippothoontis. Mit der Zahl *Δ* sind zwei Täfelchen [3]) bezeichnet n. 4 und 10, welche Bürger aus den Demen Halai und Phrearrioi nennen, von denen der erste zur Kekropischen oder Aegeischen, der zweite zur Leontischen Phyle [4]) gehört. Ferner die Zahl *E* tragen drei Täfelchen n. 2. 8 und 16 mit Richtern aus Aixone, Eroiadai und Thria, die sich auf ebenso viele Phylen, die Kekropis, Hippothoontis (oder, wenn das Täfelchen einer späteren Zeit angehört, Antiochis) [5]) und Oineis [6]) vertheilen. Endlich nennt das mit *A* bezeichnete Täfelchen n. 9 einen Richter aus dem Demos Lamptrai der Erechtheischen Phyle, derselben, welche oben einen Richter zur zweiten Dekurie gestellt hatte. Einige Schwierigkeit machen nur die beiden Täfelchen (n. 13 und 14), welche in ein und demselben Grabe gefunden, beide denselben Kallias aus Hagnus in der Akamantischen Phyle und jedes Mal das Zahlzeichen *Θ* haben. Da jedoch bloss das erste derselben einen Stempel hat, welchen Rangabé [7]) für den Halbmond angesehen hat, der aber höchst wahrscheinlich der Rest des Gorgoneions ist, so hat bloss dieses dem Gebrauche gedient, so dass das andere nicht in Betracht kommen kann. Schoemann hatte also vollkommen Recht, wenn er annahm, dass die Aussage des Scholiasten des Aristophanes irrig und die einzelnen Richterkollegien aus Angehörigen verschiedener Phylen zusammengesetzt waren. Dann konnte freilich der Betrug vorkommen, dass Jemand sich in zwei Dekurien einschreiben liess, aber noch nicht, dass ein Täfelchen die Nummer zweier Dekurien trug. Also kann auch jenes Monogramm, wenn es wirklich ein solches ist, nicht die zwei Sektionen H und E, wie Vidal-Lablache gewollt hat, bezeichnen. Es wird vielmehr, wie Benndorf sehr ansprechend vermuthet

---

1) Ross-Meier, Demen von Attika S. 120. 126. 136.

2) Ross a. a. O. S. 112. 118. 124.

3) Die Täfelchen n. 25 und 26 müssen wegen ihrer trümmerhaften Ueberlieferung ausgeschlossen werden.

4) Ross a. a. O. S. 112. 138.

5) Boeckh, Urkunden über das attische Seewesen. Taf. X, c, 106. XVII, a, 1.

6) Ross a. a. O. S. 112. 118. 120.

7) Rangabé, Antiquités Helléniques vol. II, p. 825 f.

hat, der eine Zahlbuchstabe die Correktur des anderen sein. Dies entscheidend festzustellen, muss freilich einer nochmaligen genauen Untersuchung des Täfelchens überlassen werden.

Die Aufschriften dieser Erzplättchen enthalten also erstens den Namen des Richters in der ersten, zweitens den der Heimath in der zweiten Zeile, letzteren zuweilen abgekürzt, und drittens, wenn auch nicht durchgängig, zwischen beiden Namen das Patronymikon. Wo dasselbe sich hinzugefügt findet, ist es, worauf schon Vischer [1]) aufmerksam gemacht hat, in der Regel [2]) abbreviirt. Wenn Kaibel [3]) im Anschluss an das von ihm publicirte Täfelchen behauptet, dass der Name des Vaters in der Regel fehle, so ist das keineswegs zutreffend, und hat ihn namentlich in diesem Punkte die unzulängliche Bekanntschaft mit dem Material dieser Frage irre geführt. Denn von den bisher bekannten Täfelchen haben zwölf [4]) den Namen des Vaters, zehn dagegen lassen ihn weg; die übrigen sind Fragmente, so dass über das Vorhandensein resp. Nichtvorhandensein desselben mit Bestimmtheit dort nicht entschieden werden kann. Wenn Kaibel ferner aus dieser Unregelmässigkeit geschlossen hat, dass nicht der Staat, wie man bisher allgemein angenommen hat, die Richtertäfelchen an die erloosten Mitglieder vertheilte, sondern dass jeder Einzelne sich das seinige anfertigen und in dem Augenblick, wo er in die Lage kam dasselbe zu gebrauchen, vom Staate sich durch Einprägung des Staatsstempels legalisiren liess, so will ich nicht verschweigen, dass diese Vermuthung insofern Manches für sich hat, als sich wirklich einige unter den Heliastentäfelchen befinden, welche nie gestempelt worden sind. Vgl. n. 3. 4. 8. 18. Allein es fragt sich sehr, ob dies die richtige Erklärung für das Fehlen des Stempel ist, welches vielmehr mir bloss anzudeuten scheint, dass solche Täfelchen in Wirklichkeit nicht gebraucht worden sind, wofür es ja an Anlässen nicht fehlen konnte. Dann aber — und das darf hierbei nicht unbeachtet gelassen werden — hätte der Staat dadurch, dass er jedem Bürger die Beschaffung seiner Legitimations-

1) Epigraphische und archäologische Beiträge aus Griechenland, Basel 1855, S. 53.

2) Eine Ausnahme hiervon machen das von Kaibel veröffentlichte Täfelchen und sein Pendant in der Sammlung von Photiades-Bey, ferner n. 12 und 24.

3) Bulletino dell' Inst. 1873 p. 4.

4) Bei dieser Zählung ist das Kaibel'sche Täfelchen nicht miteingerechnet. Vgl. übrigens Dumont im Bulletin de la société des Antiquaires de France, 1873, p. 178.

karte, wenn man sich so ausdrücken darf, auf eigene Kosten überliess, dem Missbrauch und der Täuschung Thür und Thor geöffnet: handelte es sich dabei doch um nichts Geringeres als um die Einstreichung des Richtersoldes. Und die grosse Masse des athenischen Volkes war auf diese Beneficien, welche der Staatskasse oft herzlich schwer gefallen sein werden, äusserst erpicht. Denn was Aristophanes [1]) vom Volksversammlungssolde sagt, dass, seitdem das Volk drei Obolen für deren Besuch empfange, es sich förmlich zu denselben dränge und sich sogar um diesen kleinen Sold reisse, dasselbe wird in nicht geringerem Maasse bei den Geschworenengerichten der Fall gewesen sein. Uebrigens ist einerseits die uns bekannte Zahl dieser Richtertäfelchen eine viel zu geringe, andererseits gehen die Nachrichten der alten Autoren zu wenig in das antiquarische Detail dieser ganzen Einrichtung ein, als dass sie uns darüber zu einem auch nur einiger Maassen abschliessenden Urtheil berechtigten.

Derjenige Punkt, welcher noch am Wenigsten aufgehellt ist, ist die Frage nach der Bedeutung der auf den Täfelchen vorkommenden Stempel. Bekanntlich haben dieselben bald einen einzigen bald mehrere Stempel zugleich. Es findet sich als Stempel eingeprägt das Bild der attischen Eule, einer doppelten Eule mit einem gemeinschaftlichen Kopfe, des Gorgonenhauptes, der Sphinx und, wofern der Stempel richtig gedeutet ist, der Minerva [2]), der obersten Schutzgöttin Athens. Unter diesen befindet sich ein Stempeltypus, welcher mit einigen Ausnahmen, welche aus anderen Gründen nicht in Betracht kommen können, allen Täfelchen gemeinsam ist: das ist das Bild der attischen Eule. Dasselbe gleicht auf's Haar dem Typus derselben, wie er uns auf den attischen Silbermünzen des alten Stiles, Triobolen [3]) genannt, entgegentritt. Ja dieselbe Einfassung durch die zwei nach oben sich in einander schlingenden Lorbeerzweige der Triobolen hat Dumont sinnig auf dem Täfelchen des Kallias (n. 12) nachgewiesen [4]). Es ist nicht unwahrscheinlich, dass dieselben sich auch auf den übrigen Täfelchen, wenn uns von ihnen einmal genaue Abbildungen vor-

1) Plutus v. 329 f. Eccles. v. 302 ff.

2) Rationell steht dem nichts entgegen, namentlich wenn man erwägt, dass auch das Gorgonenhaupt als Stempel verwandt sich findet, und wenn man an die Ἀθηνᾶ γοργῶπις, γοργοφόνος und das Gorgonenhaupt auf der Akropolis zu Athen denkt.

3) Beulé, Les monnaies d'Athènes. Paris 1858. p. 54 sqq.

4) Revue archéologique, Nouv. Série, t. XVII (1868) p. 141 pl. V, 3.

liegen, als vorhanden nachweisen lassen werden. Es liegt also unverkennbar die Absicht klar zu Tage, den Typus, wie er durch den Münzgebrauch einmal als unveränderlich festgestellt war, auch auf dem Stempel dieser Täfelchen wiederzugeben. Erwägt man ausserdem noch, dass der Stempel mit jenem Typus der Eule stets an einer und derselben Stelle der Täfelchen, und zwar an der linken Seite vom Beschauer unter dem die Abtheilung des Gerichtshofes bezeichnenden Zahlbuchstaben eingeprägt ist, dass ferner die übrigen Stempel, selbst die häufiger wiederkehrenden, fast immer mit ihrem Platze wechseln und bald in der Mitte hinter dem Namen, bald an dem Ende der rechten Seite der Täfelchen eingetragen sind, so wird man kein Bedenken tragen, der Ansicht Dumont's [1]) beizupflichten, welcher in diesem an den Richtersold von drei Obolen unverkennbar erinnernden Stempel mit dem Bilde der attischen Eule den Hauptstempel hat erkennen wollen, denjenigen Stempel also, durch welchen das Täfelchen erst seine gesetzliche Geltung erhielt. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben wir daher in diesem Stempel das von den alten Schriftstellern bei Gelegenheit von Verträgen und öffentlichen Urkunden so häufig erwähnte Staatssiegel [2]) *δημοσία* [3]) *σφραγίς*. Interessant aber ist, dass auf dem zu Leiden befindlichen Täfelchen zu beiden Seiten der Eule Buchstaben sichtbar sind in folgender Gestalt ${}^{Z}_{I}O^{K}_{o}$, deren Bestimmung und Bedeutung nicht klar ist. Wenn bei einer völlig unsicheren Sache eine Vermuthung angebracht ist, so könnte man wohl auf den Gedanken kommen, dass vielleicht darin der Name des Archon eponymos enthalten sei, so dass dieser jedesmal der Datirung halber auf den Stempel eingravirt worden wäre. Neben der Eule erscheint fast ebenso regelmässig noch das Gorgonenhaupt [4]), dann die Doppel-Eule.

---

1) A. a. O. t. XVII p. 141. De plumbeis apud Graecos tesseris. Paris 1870. I p. 69 f.

2) Daran hat schon Dodwell, A classical and topographical tour trough Greece. vol. I p. 436 gedacht.

3) Die Stellen der Alten hierüber findet man zusammengestellt bei Egger in seiner Abhandlung Sur les traités publics dans l'antiquité in den Mémoires de l'Institut franç. t. XXIV, 1 p. 35 ff.

4) Dieselbe Mannigfaltigkeit findet sich bei den Aichungsstempeln. So hat ein in dem Museum der archäologischen Gesellschaft zu Athen aufbewahrtes Gefäss in der Nähe des *Δ* der unleserlich gewordenen Aufschrift *ΔΙ||||||| ΟΣ..Ν* (*Δημόσιον*) das Prägebild der attischen Eule, welche nach rechts blickt, während unter dem ersten O des Wortes ein zweiter Stempel mit dem behelmten

Das auch in anderer Beziehung, wie schon vorhin ausgeführt worden ist, bemerkenswerthe Täfelchen des *Καλλίας* (n. 12) hat allein von allen vier Stempel aufzuweisen, indem auf ihm ausser dem Stempel der Eule und des Gorgonenhauptes noch der Stempel der Doppel-Eule und der Sphinx erscheinen. Was diese sekundären Stempel zu bedeuten haben, vermag ich ebenso wenig wie Dumont genauer festzustellen. Man könnte leicht versucht werden, dabei an das Beglaubigungssiegel eines besonderen Magistrates zu denken, etwa der *Κωλακρέται* [1]), also derjenigen Behörde, welcher es oblag, den Richtersold auszuzahlen. Allein dieser Annahme steht die ausdrückliche Ueberlieferung der alten Schriftsteller [2]) entgegen, dass jeder Heliast beim jedesmaligen Eintritt in das Gerichtslokal, also nur immer für eine Sitzung, eine Marke (*σύμβολον* [3]), ein Ausdruck, welchen man früher irrthümlich als eine Bezeichnung für die Richtertäfelchen selbst ansah) empfing, gegen deren Abgabe er beim Verlassen des Sitzungslokales seinen Richtersold von den *Κωλακρέται* ausgezahlt erhielt. So weit also jetzt unsere Kenntniss dieser Gattung von Denkmälern reicht, ist es nicht möglich den Grundsatz ausfindig zu machen, nach welchem die athenischen Behörden diese verschiedenen Stempel als amtliche Beglaubigungszeichen neben einander benutzt haben.

1.

Gefunden wahrscheinlich in Athen oder in der Umgebung der Stadt; jetzt im Museum der archäologischen Gesellschaft zu Athen.

ΑΙΣΧ//////
ΑΙΣΧΙΓ ///////

Αἰσχ[*ύλος*?] *Αἰσχ*[*ύλου*?]

Kopfe der nach rechts schauenden Athene sichtbar ist. Vgl. Dumont, Inscriptions céramiques de Grèce in den Archives des missions scientif. et litt., 2me Série, t. VI p. 417.

1) Vgl. Scholia ad Aristoph. Vesp. v. 695. Aves v. 1541. Boeckh, Staatshaushaltung der Athener Bd. I² S. 239.

2) Photius lex. s. v.: *σύμβολον· ὃ ἐλάμβανον οἱ δικασταὶ εἰς τὸ δικαστήριον εἰσιόντες, εἶτα τοῦτο δόντες τὸ δικαστικὸν ἐκομίζοντο.* Vgl. Demosthenes, de corona §. 210. Lex. rhet. in Bekker's Anecd. gr. p. 300, 32.

3) Solche *σύμβολα* hat Benndorf, Beiträge zur Kenntniss des att. Theaters (Zeitschr. f. österr. Gymn. XXVI (1875) S. 601) in einer Reihe attischer Bleitäfelchen wieder erkannt, auf denen ebenso, wie auf den eigentlichen Richtertäfelchen, die Abtheilung des Gerichtshofes durch einen Zahlbuchstaben angegeben ist. Vgl. Postolacca in den Annali dell' Inst. XXXVIII (1866) p. 342. 344.

Dumont in der Revue archéologique, Nouv. Série, vol. XVII (1868) p. 145.

Die Länge und Breite dieses Bruchstückes sind nicht bekannt.

So hat Dumont die lückenhaft überlieferte Inschrift ergänzt: mit Rücksicht auf das Γ nach Χ in Z. 2 möchte ich jedoch Αἰσχ[ύλος] Αἴσχ[ρωνος] vorziehen. Vgl. die im Piraeeus gefundene aus guter Zeit stammende Inschrift (Ἐφημ. ἀρχαιολ. n. 2740) Αἰσχύλος : Αἴσχρωνο[ς]. Αἴσχρων : Αἰσχύλου.

2.

Nach Gerhard gefunden zu Aixone an der Westküste Attika's südlich von Athen; nach der Angabe Rangabé's dagegen in einem Grabe beim Piraeeus.



E: Ἀντικράτης Εὐκτ(ήμονος?)
Αἰξωνεύς.

Gerhard im Archäol. Intelligenzblatt n. 84 zur Hallischen allgem. Litteratur-Zeitung v. J. 1837 S. 690 n. 7 b und S. 710. — Ross, Demen von Attika S. 59 f. n. 37. — Rangabé, Antiquités Helléniques vol. II (1855) p. 825 n. 1301.

Die Grösse des Täfelchen beträgt 3 Zoll, die Breite 1 Zoll.

So hat Gerhard beispielsweise den abgekürzten Namen ergänzt. Für Εὐκτήμων kann natürlich auch ein anderer Name des Vaters, wie Εὐκταῖος, Εὐκτίμενος, Εὔκτιστος, Εὖκτος da gestanden haben: ein Εὐκτημονίδης Τελεσάνδρου Αἰξωνεύς findet sich auf einer athenischen Inschrift Ἐφημ. ἀρχαιολ. n. 2894 = Kumanudes, Ἀττικῆς ἐπιγραφαὶ ἐπιτύμβιοι p. 25 n. 130.

3.

Gefunden auf der Brust eines Todten in einem Grabe im Piraeeus, später im Besitz von Fauvel; jetziger Aufbewahrungsort mir unbekannt.

B ANTIXAPMO≤
ΛAMΠ

B. Ἀντίχαρμος Λαμπ(τρεύς).

Fauvel in Millin's Magasin encyclopaedique, An. 1807, t. III p. 137 und p. 140. — Åkerblad, Sopra alcune laminette di bronzo tro-

vate ne' contorni di Atene in Diss. della pontef. academia Rom. di archeologia vol. I, 1 p. 41. — Dodwell, A classical and topographical tour trough Greece. London 1819. t. I p. 437, daher Boeckh, C. I. Gr. I n. 209 und Fritzsche, de sortitione iudicum ap. Athenienses p. 73 n. 2.

4.

Gefunden in Attika, jetzt im Museum der archäol. Gesellschaft zu Athen.



Δ. Ἀντιφῶν Ἁλαιεύς.

Dumont in der Revue archéol., Nouv. Série, t. XIX (1869) p. 225.

Länge 0,12 M.; Breite 0,023 M. Die Linien links und rechts vom Zahlbuchstaben zeigen, dass man denselben einfassen wollte. Das Täfelchen, welches in jeder Beziehung gut erhalten ist, hat weder Löcher noch Spuren eines Stempels, wesshalb es wohl gar nicht gebraucht worden ist.

5.

Gefunden wie es scheint zu Athen: im Besitz des Herrn Photiades-Bey, Gesandter der Pforte zu Athen.

Γ ΑΡΙΣΤΟΦΩΝ⁝ΑΡΙΣ
Ο ΤΟΔΗΜΟΥ⁝ΚΟΘΩ
Eule

Γ. Ἀριστοφῶν Ἀριστοδήμου Κοθω(κίδης).

Dumont im Bulletin de l'école française d'Athènes No. II p. 27 f.

Länge 0,17 M.; Breite 0,09 M.; Dicke 0,0015 M.; mittlere Höhe der Buchstaben 0,006 M.

Die Buchstaben zeigen den Schriftcharakter der guten Zeit. Das Täfelchen selbst hat ausser dem grösseren Loch unter dem *Α* des Wortes *Ἀριστοδήμου* eine grosse Menge kleiner Löchelchen, deren allein vier auf den Buchstaben *Α* des Wortes *Ἀριστοφῶν* kommen.

6.

Fundort unbekannt, wahrscheinlich Athen: jetzt in der Sammlung des Herrn Alessandro Castellani zu Rom.

Γ ΑΡΙΣΤΟΦΩΝ ΑΡΙ
Ο ΣΤΟΔΗΜΟΥΚ ΟΘΩΚ
Eule

Γ. Ἀριστοφῶν Ἀριστοδήμου Κοθωκ(ίδης).

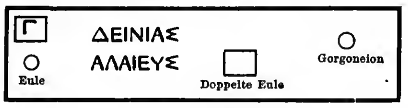
Kaibel im Bulletino dell' Inst. 1873 p. 4. — Dumont, Bulletin de la société des Antiquaires de France. 1873 p. 177.

Die Grössenverhältnisse sind unbekannt.

Das Täfelchen bezieht sich auf dieselbe Persönlichkeit, wie das vorhergehende. Vielleicht ist dieselbe identisch mit dem auf einer Inschrift bei Ross, Demen von Attika S. 78 n. 106 = Kumanudes, *Ἀττικῆς ἐπιγραφαὶ ἐπιτύμβ.* p. 30 n. 164 genannten *Ἀριστοφῶν Κοθωκίδης.*

7.

Gefunden zu Athen in einem Grabe beim Piraeeus durch Dodwell, später in der Sammlung von Burgon.



Γ. Δεινίας Ἀλαιεύς.

Dodwell l. c. vol. I p. 437. — Daher O. Mueller in den Götting. gel. Anzeigen vom J. 1821 S. 1175; Fritzsche l. c. p. 73 n. 3 und C. I. Gr. I, 208.

Ein *Δεινίας* aus demselben Gau wird erwähnt bei Boeckh, Urkunden zum Att. Seewesen. Taf. n. X, d, Z. 90.

Länge und Breite des Täfelchens sind unbekannt.

Anstatt *Γ* scheint Dodwell *E* gelesen zu haben. — Der seitwärts des Gorgoneion abgebildete Gegenstand ist nicht deutlich zu erkennen; es scheint eine doppelte Eule gewesen zu sein mit einem Kopfe.

8.

Gefunden im J. 1868 zu Athen, jetzt im Museum der archäol. Gesellschaft daselbst.

E ΔΗΜΑΡΧΟΣ
ΕΡΟΙΑΔΗΣ

E. Δήμαρχος Ἐροιάδης.

Dumont, Revue archéol., Nouv. Série, vol. XVII (1868) p. 144 pl. V, 4.

Die Angabe der Grösse und Breite fehlt.

Was den Namen des Richters anlangt, so findet sich eine Inschrift ......ς Δημάρχου Ἐροιάδης bei Kumanudes, Ἀττικῆς ἐπιγρ. ἐπιτύμβ. p. 62 n. 462. — Vom Stempel zeigt das Täfelchen keine Spur.

9.

Fundort nicht angegeben, wahrscheinlich Athen; darauf im Besitz des seit einem Jahr verstorbenen Herrn George Finlay zu Athen.



A. Δημ[οκύδης?] Λαμ[πτρεύς].

W. Vischer, Epigr. und archäol. Beiträge aus Griechenland (Basel 1855) S. 53 n. 60. Taf. VI, 10.

Länge 0,4 M.; Breite 0,02 M.

Δημοκύδης ist von Vischer beispielsweise ergänzt mit Rücksicht auf einen Lamptrer Demokydes auf einer gleichzeitigen Inschrift einer Grabstele: Δημοκύδης Παραμύθου Λαμπτρεύς. (C. I. Gr. I, 670 = Ross, Demen S. 82 n. 117 = Kumanudes, Ἀττικῆς ἐπιγρ. ἐπιτύμβ. p. 97 n. 748.) Ausserdem kennen wir einen Δημοκλείδης Ξενοκλείδου aus demselben Gau bei Ross, Archäol. Aufsätze II, 652 = Kumanudes l. c. S. 97 n. 747. — Von dem Stempel der Eule unter dem Zahlbuchstaben ist nichts zu sehen.

10.

Gefunden in einem Grabe beim Piraeeus zwischen den Gebeinen eines Todten, später im Musée Dodwell zu Rom und mit dessen Sammlungen verkauft.



Δ. Διόδωρος Φρεά[ῤῥιος].

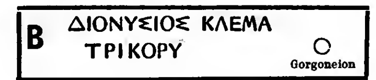
Åkerblad l. c. p. 73 n. 1. — Dodwell l. c. I, p. 433 (daher C. I. Gr. I n. 207; O. Müller, Götting. gel. Anzeigen v. J. 1821 S. 1175

und Fritzsche, de sort. iudicum p. 72 n. 1). — Notice sur le musée Dodwell (Rom 1837) p. 26 n. 90, wo *ΔΙΟΔΩΠΟΣ* gelesen wird.

Ob der Stempel links vom Gorgoneion zwei Eulen mit einem Kopfe darstellte, ist nicht ganz sicher, da das Faksimile denselben als ziemlich verwischt zeigt. Dieses Täfelchen hat die Eigenthümlichkeit, dass die Buchstaben sowohl als der übrige freie Raum mit einer Menge vertiefter Punkte übersäet ist. — Die Form der Buchstaben weist nach Dodwell's Aussage (I, 436) auf die Zeit Alexander's des Grossen, also das vierte Jahrhundert v. Chr. hin.

11.

Aus einem Grabe beim Piraeeus.



B. Διονύσιος Κλε[ι]μά(χου?)
Τρικορύ(σιος).

Gerhard im Archäol. Intelligenzblatt n. 84 zur Hallischen allg. Litteratur-Zeitung v. J. 1837 S. 690 n. 6 und S. 710. — Ross, Demen S. 98 n. 174. — Rangabé, Antiquités Helléniques t. II p. 825 n. 1300.

Κλειμάχου oder *Κλειμάνδρου* hat schon Franz, Elem. epigr. gr. p. 358 entsprechend vermuthet. Ueber die Schreibung mit *ε* anstatt *ει* vgl. Keil, Anal. epigr. p. 237; Specimen onomatol. gr. p. 105. Unter dem Zahlbuchstaben fehlt entweder der Stempel oder er ist jetzt verwischt.

12.

Im Museum der archäol. Gesellschaft zu Athen.



Z. Καλλίας Καλλιόχο[υ]
Φα(ληρεύς).

Dumont, Revue archéol., Nouv. Série, vol. XVII (1868) p. 142 pl. V, 3.

Ein *[Κ]αλλίας Φιλεταίρου* aus demselben Gau kommt vor bei Ross, Demen n. 180 S. 99 f. = Lebas, Monum. figurés pl. 78,I. *Καλλιόχο* ist der Genitiv in der alten Orthographie, welche sich nach Weschers

Nachweisen bis zum Ende des 4. Jahrhunderts noch erhalten hat. Vgl. Wescher, Revue archéol., N. S., VIII, 354. XV, 40. — Merkwürdig ist dieses Exemplar, weil es ausser dem gewöhnlichen Stempel der Eule noch 3 andere mit dem Bilde des Sphinx, der Doppel-Eule und des Gorgonenhauptes hat.

13. 14.

Beide gefunden in demselben Grabe im Piraeeus, dann im Besitz des bayerischen Legationssekretärs, Herrn Faber, in Athen; jetziger Aufbewahrungsort unbekannt.

Θ	ΚΑΛΛΙΑΣ ΚΗΦΙΣ
	ΑΓΝΟΥ ɔ

Θ. Καλλίας Κηφισ(οδώρου)
Ἁγνού(σιος).

Θ	ΚΑΛΛΙΑΣ ΚΗΦΙΣΟΔΩ
☾	ΑΓΝΟΣΙ

Θ. Καλλίας Κηφισοδώ[ρου]
Ἁγνο[ύ]σι(ος).

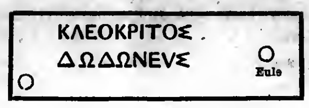
Ross, Demen S. 54 n. 25 b. — Rangabé, Antiqq. Hellén. t. II p. 825 n. 1302.

Grössenverhältnisse unbekannt.

Bemerkenswerth ist, dass das Patronymikon, obgleich beide Täfelchen nach der Angabe von Ross ungefähr derselben Zeit angehören, auf dem ersten Exemplar anders abgekürzt ist als auf dem zweiten, sowie dass der Gau-Name einmal *ΑΓΝΟΥ*, das andere Mal *ΑΓΝΟΣΙ* mit Beibehaltung der alten Orthographie geschrieben wird. Den Rest des Stempels auf dem ersten Exemplar gibt bloss Rangabé an, während der in der Form des halben Mondes unter dem Zahlbuchstaben auf dem zweiten bezeichnete Stempel nur auf der Angabe von Ross beruht. — Rangabé setzt beide Täfelchen der Schriftzüge wegen in die Zeit zwischen Ol. 100—110.

15.

Gefunden zu Athen, dann im Besitz Fauvel's; der jetzige Verbleib unbekannt.



Κλεόκριτος [Κο]λωνεύς.

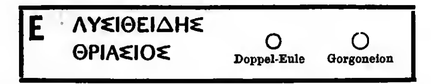
Åkerblad a. a. O. I, 1 S. 64 u. 74 Fig. 3. — K. Keil im Intelligenzblatt n. 35 zur Hall. allgem. Litteratur-Zeitung v. J. 1846 S. 283 n. III.

Die Grössenverhältnisse des Täfelchens sind unbekannt.

Da die Nummer des Gerichtshofes fehlt, so hat Åkerblad dieses Täfelchen für eine Art Sicherheitsmarke gehalten, welche, mit dem Stadtsiegel zur obrigkeitlichen Beglaubigung versehen, Auswärtigen zur Legitimation verliehen worden sei. Da uns aber über solche Marken nach Art unserer Aufenthaltskarten [1]) aus dem Alterthum auch nicht das Mindeste bekannt ist, und da, wenn der Mann aus Dodona gewesen wäre, er der Regel gemäss wenigstens *Δωδωναῖος* oder *Δωδώνιος* hätte heissen müssen, so hat Keil sehr ansprechend vermuthet, dass die Erzplatte an der rechten Seite stärker von Rost eingefressen gewesen sei, wodurch die Zahl verschwand und die ursprünglichen Buchstaben nunmehr *ΔΩ* anstatt *ΚΟ* zu sein schienen. — Ueber die Form *Κολωνεύς*, wie Keil hier schreiben will, neben *Κολωνῆθεν* und *ἐκ Κολωνοῦ* siehe Ross, Demen von Attika S. 11 Anm. 3.

16.

Aus einem Grabe im Piraeeus.



Ε. Λυσιθείδης Θριάσιος.

Gerhard im Archäol. Intelligenzblatt n. 84 zur Hall. allg. Litte-

1) E. Curtius hat zwar in seiner Abhandlung ‚Wappengebrauch und Wappenstil im griech. Alterthum‘ in den Abhandl. der Berlin. Akad., Hist.-phil. Cl., v. J. 1874 S. 88 ohne Bedenken die Existenz solcher Legitimationskarten nach Art unserer Reisepässe angenommen, während Egger (Mémoires d'hist. anc. et de philol. p. 108) mit grösserer Vorsicht sich äussert. Nach meiner Ansicht wenigstens ist es sehr fraglich, ob aus einer so dunklen Andeutung wie in dem Aristophanischen Scherz (Aves v. 1213 u. scholia z. d. St.) mit Bestimmtheit ein solcher Schluss gezogen werden darf.

ratur-Zeitung v. J. 1837 S. 690 n. 7 u. S. 710. — Ross, Demen von Attika S. 72 n. 86.

Die Grössenverhältnisse sind unbekannt.

17.

Im Besitz der archäol. Gesellschaft zu Athen.



H und *E.* *Μειδωνίδης Μείδω(νος)*
Κηφισιεύς.

Vidal-Lablache, Bulletin de l'école franç. d'Athènes n. III—IV (1868) p. 51 f.

Länge 0,11 M., Breite 0,02 M., mittlere Höhe der Buchstaben 0,006 M.

Die Buchstaben zeigen die Schriftzüge der guten Zeit. *H* und *E* sind als Zahlbuchstaben in einem Monogramm (?) vereinigt. Sollte Meidonides wirklich zweien Gerichtshöfen zugetheilt gewesen sein oder ist vielleicht *E* die Correktur für *H*? Vgl. hierüber das oben Gesagte. — Der Stempel unter der Zahl ist nicht mehr deutlich zu erkennen.

18.

In der Sammlung des vor kurzer Zeit in Athen gestorbenen George Finlay; der Fundort ist wahrscheinlich Athen.

O NΙΚΟΣΤΡΑΤΟΣ ΝΙΚΟΣΤ
ΑΧΑΡΝΕΥΣ

Θ. *Νικόστρατος Νικοστ(ράτου)*
Ἀχαρνεύς.

Vischer, Epigr. und archäol. Beiträge aus Griechenland S. 53 n. 61, Taf. VI, 11. — Dumont, Revue archéol., N. S., XVII p.145.

Länge 0,12 M., Breite 0,02 M.

Θ als Nummer anstatt *O* hat Vischer hergestellt, da es nur zehn Richterabtheilungen gab. — Ein Nicostratos aus Acharnae wird noch genannt bei Kumanudes, *Ἀττικῆς ἐπιγρ. ἐπιτύμβ.* p. 50 n. 340 *β.* — Keine Spur von der Existenz eines Stempels.

19.

Gefunden in Athen, jetzt im Museum daselbst.



Γ. Πεδιεύς Θεοξέ(νου?)
Ἐλευσίνιος.

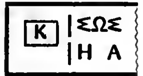
Rousopoulos, Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική, Nouv. Série, I (1863) p. 304 n. 380 pl. 46 n. 1. — Dumont, Revue archéol., N. S., t. XVII p. 145 f.

Länge 0,11 M., Breite 0,02 M., Dicke 0,002 M.

Das Täfelchen ist in der Mitte in zwei Theile zerbrochen. — Die Bilder der beiden Stempel sind nicht deutlich. Dumont wollte im Gegensatz zu Anderen, welche darin den Kopf einer Minerva sahen, sie für Manneskopfe erklären, worüber nur Autopsie entscheiden kann. Nach der Angabe desselben zeigt das Täfelchen an der Stelle, wo der Buchstabenstempel sich befindet, eine ungewöhnlich starke Vertiefung, wesshalb Dumont vermuthet, dass derselbe über einen früheren eingeschlagen worden sei.

20.

Gefunden zu Athen, später im Besitz Fauvel's.





Κ. Σώς[τρ]ατος
Ἡ[φ]α[ιστιάδης?]

Åkerblad a. a. O. I, 1 S. 64 und S. 73 n. 3. — K. Keil im Intelligenzblatt n. 35 zur Hall. allgem. Litteratur-Zeitung v. J. 1846 S. 282 n. II.

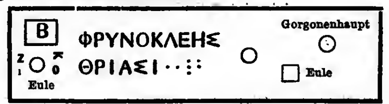
Die Angabe der Grössenverhältnisse fehlt.

Das Täfelchen ist in der Mitte zerbrochen. Die Restitution der Namen rührt von Åkerblad her, welche Keil gebilligt hat. — Ueber die Form Ἡφαιστιάδης neben Ἰφιστιάδης haben Keil z. d. St. und Boeckh zu C. I. Gr. I n. 295 gehandelt. Ob aber Åkerblad auch mit Ἡφαιστιάδης den richtigen Demosnamen getroffen hat, muss bei der unsicheren Lesung Gell's, nach dessen Abschrift er dies Täfelchen ver-

öffentlicht hat, sehr bezweifelt werden. Dazu kommt, dass der in Rede stehende Demos auf den Inschriften und in den besseren Handschriften der griechischen Schriftsteller einzig und allein *Ἰφιστιάδαι* heisst. Die hier restituirte Nebenform *Ἡφαιστιάδης* beruht nur auf der Angabe späterer Grammatiker und der verderbten Lesart *Ἡφαιστίδῃ* bei Isaeus, *περὶ τοῦ Ἀστυφίλου κλήρου* §. 5, wozu in neuester Zeit noch eine von Lenormant zuerst herausgegebene Inschrift *Φερεκλῆς Κρίτωνος Ἡφαιστιάδης* (Rhein. Museum, N. F., Bd. XXI S. 232, 53 = Kumanudes, *Ἀττικῆς ἐπιγρ. ἐπιτύμβ.* 591) gekommen ist, deren Aechtheit jedoch neuerdings (Hermes Bd. VII, S. 235 ff.) sehr in Zweifel gezogen worden ist.

21.

Gefunden in der Umgebung von Athen, dann im Besitz Fauvel's, bei dem der englische Architekt Cockerell es für Åkerblad abschrieb; später von Rottiers gekauft und im J. 1826 nach Leyden geschickt, wo es sich jetzt im Museum befindet.



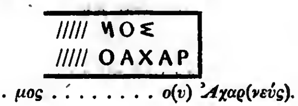
B. Φρυνοκλέης
Θριάσι(ος).

Åkerblad a. a. O. I, 1 p. 62 u. p. 73 n. 2. — Janssen, Musei Lugduno-Batavi inscr. gr. et lat. Lugduni 1842. p. 48 tab. III, 2. cf. Leemans, Animadvers. in mus. Lugd. inscr. p. 21. — Keil, Intelligenzblatt n. 35 zur Hall. allg. Litteratur-Zeitung v. J. 1846 S. 282 n. I.

Der Name *Φρυνοκλέης* ist bis jetzt sonst noch nicht nachgewiesen und fehlt bei Benseler. Eigenthümlich ist, dass um den Staatsstempel der Eule unter der Nummer des Gerichtshofes rings herum sich Buchstaben finden, worüber ich auf das oben Gesagte verweise. Dieses Täfelchen hat sowohl zwischen den Buchstaben als auch auf den freien Stellen eine ganze Menge von Punkten, ähnlich wie dies bei n. 10 der Fall ist.

22.

Im Museum zu Athen seit dem J. 1864.

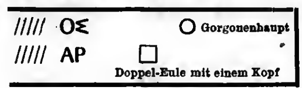


. . . . . *μος* . . . . *ο(υ) Ἀχαρ(νεύς).*

Pervanoglu, Archäol. Zeitung Bd. XXII (1864) S. 284*. — Dumont, Revue archéol., N. S., XVII p. 143 (n. 49).

23.

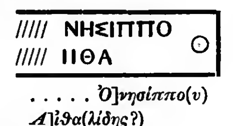
Im Museum zu Athen seit dem J. 1864.



Pervanoglu, Archäol. Zeitung Bd. XXII S. 284*. — Dumont, l. c. XVII p. 143 (n. 50).

24.

Im Museum zu Athen.



. . . . . Ὀ]νησίππο(υ)

Α]ἰθα(λίδης?)

Dumont, l. c. XVII p. 144 (n. 381).

Die Ergänzungen Dumont's sind unsicher. — Ueber die Genetivform auf o siehe das zu n. 12 Gesagte.

25.

Im Museum zu Athen.

Α /////

Δ /////

Dumont, Revue archéol., N. S., XVII p. 144 (n. 97).

26.

Im Museum zu Athen.

Δ ΚΙ /////

Dumont, Revue archéol., N. S., XVII p. 144, pl. V, 5 (n. 160).

Der Zahlbuchstabe gegen die Regel erhaben; keine Spur von Stempel.

27.

Gefunden in der Nähe von Vari, wo der Demos der *Θοραιεῖς* lag, jetzt im Museum zu Athen.

///// ΩΝ ΛΥ

//// // // // ΑΙ

. . . . . . ων Λυ . . . . .

[Θορ]αι[εύς]?

Dumont, Revue archéol., N. S., XVII p. 145 (n. 161).

Θοραιεύς scheint Dumont richtig ergänzt zu haben, da der Demos *Θόραι* an der Westküste des Landes zwischen Anagyrus und Lamptrae (Strabo IX, 1, 21 p. 389 Casaubon) bei dem heutigen Vari lag.

28.

Im Museum zu Athen.

ΕΡΟ

Dumont, Revue archéol., N. S., XVII p. 145 (n. 95).

Es ist nicht ganz sicher, ob wir in diesem Bruchstück den Rest eines Heliastentäfelchens haben. Dumont hat es hierhin gezogen, weil es in Bezug auf den Stoff und die Grössenverhältnisse den Richtertäfelchen ähnlich ist.

29.

Ausserdem enthielt die von Fr. Lenormant beschriebene Sammlung des Herrn Eugène P . . solche Richtertäfelchen, wie ich durch gütige Vermittelung des Herrn Ch. Robert von Lenormant selbst erfahren habe. Leider sind dieselben in dem Katalog [1]) Lenormant's nicht mitgetheilt worden. Ihren jetzigen Aufbewahrungsort aufzuspüren, muss ich einem künftigen Herausgeber dieser Täfelchen überlassen.

Eben war diese Arbeit im Drucke vollendet, als das zweite Heft des 31. Bandes des Rhein. Museums für Philologie mir zuging, in welchem C. Curtius vier neue Richtertäfelchen veröffentlicht hat, welche ich hier als Anhang folgen lasse.

30.

Im Berliner Museum; Fundort wahrscheinlich Athen.



Α. Πολυκλῆς
Φλυε(ύς)

Rhein. Museum, N. F. Bd. XXXI, S. 283 n. 1.

---

1) Derselbe führt den Titel: Collection d'antiquités grecques recueillies dans la Grande-Grèce, l'Attique et l'Asie-Mineure par M. Eug. P . . . Paris 1870. 8°.

5

Unser Heliast ist, wie Curtius vermuthet, vielleicht derselbe mit einem Polykles aus Phlya auf einer im Piraeeus gefundenen Stele (Ross, Demen n. 74 b = Rangabé, Antiq. Hellén. 1448).

31. 32.

Fundort unbekannt; jetzt im Berliner Museum.



Πολύμνηστος
Θ. Φλυεὺς Ἀρι(μνήστου?)



Θ. [Π]ολύμνηστο[ς]
Φλυεύ[ς].

Rhein. Mus., N. F., a. a. O. S. 283 f. n. 2. 3.

Beide Täfelchen beziehen sich auf eine und dieselbe Person. Der Name des Vaters, welcher auf dem zweiten fehlt, steht auf dem ersten merkwürdiger Weise in der zweiten Zeile nach dem Demotikon, während er sonst sofort auf den Namen des Heliasten folgt. — Ἀριμνήστου hat Curtius beispielsweise ergänzt.

33.



Δ. Μνησικλ[ῆς].

Rhein. Mus., N. F., a. a. O. S. 284 n. 4.

Das Täfelchen enthielt nicht wie gewöhnlich zwei beschriebene Zeilen, sondern bloss eine.

Ausserdem hat Curtius das von mir unter n. 2 veröffentlichte Täfelchen, welches sich jetzt ebenfalls im Berliner Museum befindet, mit genauerer Wiedergabe der Gestalt der Buchstaben als von Ross geschehen war, nochmals abgedruckt. Demnach muss der Stempel des Gorgoneion ganz nahe an das *T* in dem Worte *EYKT* herangerückt werden.

Namen der Demen.

Ἁγνούσιος 13. 14
Αἰθαλίδης 24
Αἰξωνεύς 2
Ἁλαιεύς 4. 7
Ἀχαρνεύς 18. 22
Ἐλευσίνιος 19
Ἐροιάδης 8
Ἡφαιστιάδης (?) 20
[Θορ]αι[εύς] (?) 27
Θριάσιος 16. 21
Κηφισιεύς 17
Κοθωκίδης 5. 6
Κολωνεύς (?) 15
Λαμπτρεύς 3. 9
Τρικορύσιος 11
Φαληρεύς 12
Φλυεύς 30. 31. 32
Φρεάῤῥιος 10

Namen der Heliasten.

Αἰσχ 1
Ἀντικράτης Εὐκτ. . . . 2
Ἀντίχαρμος 3
Ἀντιφῶν 4
Ἀριστόδημος 5. 6
Ἀριστοφῶν Ἀριστοδήμου 5. 6
Δεινίας 7
Δήμαρχος 8
Δημ 9
Διόδωρος 10
Διονύσιος Κλεμα 11
Ἐρο 28
Εὐκτ 2
Θεόξε[νος?] 19
Καλλίας Καλλιόχου 12
Καλλίας Κηφισοδώ[ρου] 13. 14
Καλλίοχος 12
Κηφισόδω[ρος] 13. 14
Κι 26
Κλεμα 11
Κλεόκριτος 15
Λυ 27
Λυσιθείδης 16
Μείδων 17
Μειδωνίδης Μείδω[νος] 17
Μνησικλ[ῆς] 33
Νικόστρατος Νικοστ[ράτου] 18
[Ὀ]νήσιππος 24
Πεδιεύς 19
Πολυκλῆς 30
Πολύμνηστος 31. 32
Σώσ[τρ]ατος 20
Φρυνοκλέης 21
. . . . . μος 22.

2.

Agredinus,

der vermeintliche praefectus praetorio Galliarum.

Ὁ τρώσας ἰάσεται.

Im Jahre 1786 wurde in der Kapelle des Amtsgerichts zu Narbonne ein Stein aufgefunden, der dort als Träger des Altares diente.

Nachdem er herausgehoben worden war, fand er später seinen Platz im Museum der Stadt, wo er noch aufbewahrt wird. Auf dem Steine befand sich eine Inschrift, welche Tournal [1]), als er ein Verzeichniss der Alterthumsreste jenes Museums anfertigte, ebenfalls aufnahm. Nach ihm haben K. B. Stark [2]) und Herzog [3]) dieselbe mitgetheilt, nach deren Angabe sie folgender Massen lautet:

PONTEM · PORTAS · AQVIDVCTVS · QVARVM · RERVM
VSVS · LONGA · INCVRIA · VETVSTATE · CORRVE
RAT · CIVITATI · RESTAVRAVIT AGREDINVS
ET · AD · PRAETVRIANAM · GALLIAE · PRAEFECTVRAM
IVDICIO · AGVSTAE · REMVNERATIONIS
EVECTVS EST.

Aus dieser Inschrift hat man nun einen neuen praefectus praetorio Galliarum mit Namen Agredinus hervorgezaubert, welcher in Wirklichkeit überhaupt nie existirt hat. Zum Glück hat derjenige, welcher das Samenkorn des Irrthums in die Welt ausgestreut hat, auch wieder zur Ausrottung des daraus entwachsenen Unkrautes sein Scherflein beigesteuert. Der leider seit einigen Jahren verstorbene treffliche Tournal hat seit der Veröffentlichung der ersten Auflage seines Katalogs des Narbonner Museums Gelegenheit gefunden sich noch einmal eingehend mit dem fraglichen Monument zu beschäftigen und die Resultate seiner Untersuchung in zwei verschiedenen für uns in Deutschland gleich schwer zugänglichen Publikationen [4]) niedergelegt. Darnach hat die Inschrift in der That folgende Fassung:

PONTEM PORTAS AQVIDVCT QVARV R . . .
VSVS LONGA INCVRIA VETVSTATE CO . . .
RAT CIVITATI RESTAVRAVIT AC REDDI . . .
ET AD PRAETVRIANAM GALL PRAEFEC . . . sic!
IVDICIO AGVSTE REMVNERATIO . . . sic!
EVEC . . . .

1) Catalogue du musée de Narbonne p. 62 n. 224.

2) Städteleben, Kunst und Alterthum in Frankreich. Jena 1855. S. 599.

3) Galliae Narbonensis prov. Rom. historia. Append. epigr. p. 19 n. 77. Herzog bemerkt zwar über die Inschrift: „Nunc videtur extare in museo, at ego non vidi.“ Dass sie trotzdem sich dort befindet, hat Tournal gezeigt.

4) Die eine ist Caumont's Bulletin monumental, 3me Série, t. IX (= vol.

Pontem, portas, aquiduct(us), quaru(m) r[erum] | usus longa incuria vetustate co[rrue] | rat, civitati restauravit ac reddi[dit] | et ad praeturianam Gall(iarum) praefec[turam] | iudicio A(u)gust(a)e remuneratio[nis] | evec[tus est].

Also jener Praefekt von Gallien, Agredinus, entpuppt sich in seiner wahren Gestalt als das, was er immer war, nämlich ein lateinisches ac reddidit. Er wird demnach von jetzt ab aus der Liste derselben zu streichen sein. Allein trotzdem haben wir es in unserer Inschrift mit einem praefectus praetorio Galliarum zu thun, nur hat der Name desselben wahrscheinlich an dem Fuss einer Statue des Betreffenden gestanden, zu dem jener obige Inschriftstein als Untersatz im Piedestal eingelassen war. Wer derselbe war, das lässt sich wohl schwerlich mehr bestimmen; denn, obgleich wir eine ganze Reihe von Gouverneuren der gallischen Dioecese des römischen Reiches aus dem Ende des dritten und dem Anfang des vierten Jahrhunderts n. Chr., dem unsere Inschrift allen Anzeichen nach angehört, kennen, so gibt es doch keinen unter ihnen, von dem wir speciell über eine solche Thätigkeit vor oder während der Dauer seiner Verwaltung, sei es bei den Autoren oder durch die Inschriften, unterrichtet werden. Jedenfalls aber war derselbe eine bedeutende Persönlichkeit, welche viel für seine Provinzen that und namentlich die Einwohnerschaft der Stadt Narbonne zu besonderem Danke sich dadurch verpflichtete, dass er die in ihrem Gemeindebezirk liegenden Brücken, Thore und Wasserleitungen, welche durch Nachlässigkeit und Alter in Verfall gerathen waren, wiederherstellen liess und sie so der Bürgerschaft nützlich machte. Zum Danke dafür setzte ihm die Stadt, wie es scheint, diese Ehrenbasis, von der sich noch der untere Theil mit der auf ihr befindlichen Inschrift erhalten hat.

3.

L. Aelius Lamia.

Unter den mannigfachen Schändlichkeiten und den vielen Ehebrüchen, welche Domitianus noch bei Lebzeiten seines Vaters Vespa-

---

XXIX der ganzen Sammlung) p. 840 n. 6, die zweite die neue Auflage von Tournal's Catalogue du musée de Narbonne. Narbonne et Paris 1864. p. 18 n. 132.

sianus beging, hebt Sueton [1]) besonders hervor, dass er einem Manne aus einem der ältesten und vornehmsten Adelsgeschlechter [2]) Roms seine Gemahlin Domitia Longina [3]) entführte, zu seiner Maitresse erhob und, da sie durch ihren Geist und ihre Schönheit ihn zu fesseln wusste, später [4]) heirathete. Sie, die Tochter [5]) des Cn. Domitius Corbulo, eines der berühmtesten Heerführer seiner Zeit, welche später die Veranlassung zur Ermordung Domitian's wurde, war in erster Ehe vermählt mit L. Aelius Lamia, auf dessen Lebensverhältnisse wir näher eingehen wollen. Bei Dio Cassius [6]), welcher ebenfalls die Entführungsgeschichte berichtet, heisst er L. Aelius Lamia Aemilianus. Der letzte Name hat J. A. Fabricius [7]) veranlasst anzunehmen, dass Lamia aus der gens Aemilia durch Adoption in die gens Aelia übergegangen sei. Diese Annahme sowie auch der Name Aemilianus bei Dio Cassius lässt sich jedoch als falsch erweisen. Glücklicher Weise erfahren wir durch ein Militär-Diplom des Titus [8]) vom 13. Juni des J. 80, dass

---

1) Sueton, v. Domitiani c. 1. 3. Cassius Dio LXVI, 3, 4.

2) Vgl. Horaz, Od. III, 17: Aeli vetusto nobilis ab Lamo. Tac., Ann. VI, 27: genus illi decorum. Juvenal, Sat. VI, 385: quaedam de numero Lamiarum ac nominis Appi.

3) Ihr war zu Gabii ein Tempel gewidmet, aus dem uns ihre Büste (Visconti-Mongez, Iconographie rom. I, 218 pl. 9) sowie eine Inschrift (Orelli 775) beginnend „In honorem memoriae domus Domitiae Augustae, Cn. Domiti Corbulonis fil(iae)“ erhalten sind. Ihren Gemahl muss sie lange überlebt haben, da die Inschrift aus dem J. 140 stammt und kurz nach ihrem Tode verfasst zu sein scheint.

4) Dies muss vor dem J. 73 geschehen sein; denn Domitia hat ihm schon in seinem zweiten Consulat (73) einen Sohn geboren (Sueton, Domit. c. 3), welcher im J. 88 (Oktober) als gestorben von Martial IV, 3 und Silius Italicus, Punica III, 627 sqq. erwähnt wird.

5) Ausser dieser scheint Corbulo noch eine zweite Tochter gehabt zu haben, welche an den Legaten der fünften Legion und cos. suff. a. 66, Annius Vinicianus (Tac. Ann. XV, 28; Dio LXII, 23, 6), verheirathet war. Denn dagegen, dass sie mit der späteren Gemahlin des Kaisers Domitian identisch und vor ihrer Ehe mit Aelius Lamia schon ein Mal mit dem oben genannten Annius Vinicianus vermählt gewesen sei, spricht das constante Stillschweigen des Sueton und Dio, namentlich des Letzteren, welcher die Familienbeziehungen immer genau angibt.

6) LXVI, 3, 4.

7) Vgl. Reimarus ad Cass. Dion. t. 2 p. 1079.

8) Tabula hon. miss. XI im C. J. Lat. III p. 854 = Orelli-Henzen 5428.

Lamia in jenem Jahre consul suffectus war und mit seinem vollen Namen L. Aelius Lamia Plautius Aelianus hiess: Idibus Iunis L. Lamia Plautio Aeliano, C. Mario Marcello Octavio Publio Cluvio Rufo cos. Demnach ist also *Αἰμιλιανός* bei Dio in *Αἰλιανός*[1]) zu verbessern. Anstatt aber mit der gens Aemilia in engere Verbindung getreten zu sein, hatte er deren vielmehr mit der gens Plautia, wie dies ebenfalls aus der angeführten Stelle des Diploms erhellt. Unwillkührlich fällt hierbei der berühmte Zeitgenosse des Lamia Ti. Plautius M. f. An. Silvanus Aelianus oder, wie er bei Tacitus hist. IV, 53 einfach heisst, Plautius Aelianus ein, dessen Laufbahn und Feldherrnthaten eine Inschrift[2]) aus der Nähe von Tibur genau verzeichnet. Von ihm konnte Aelius Lamia sehr gut adoptirt[3]) werden.

Von seinen Lebensverhältnissen und der Stellung, welche Aelius Lamia im öffentlichen Leben eingenommen hat, schweigen die ohnehin schon spärlichen Quellen jener Zeit gänzlich. Und wahrscheinlich würde er für uns vollends verschollen sein, wenn nicht sein widriges Geschick, herbeigeführt durch den hochmüthigen und grausamen Domitian, die Historiker jener Zeit veranlasst hätte, sein Andenken der Nachwelt zu überliefern. Wie schon oben erwähnt worden ist, war er consul suffectus im J. 80 mit C. Marius Marcellus Octavius P. Cluvius Rufus am 13. Juni; in demselben Jahre 80 erscheint er in den Arvalakten[4]) in einem auf die den Arvalen im Amphitheater angewiesenen Plätze bezüglichen Dokumente als consul mit dem Q. Pactumeius Fronto als Collegen. Leider ist an dieser Stelle weder der Tag noch der Monat des Jahres angegeben, was zu wissen desshalb von Wichtigkeit wäre, um die Dauer der einzelnen Consulate in jener Zeit zu bestimmen. Sein College Fronto scheint übrigens der Nachfolger

1) Auf diese Weise wird zugleich seine enge Verwandtschaft mit dem consul ordinarius des J. 116 klar, dessen verderbten Namen bei Phlegon, Mirab. c. 9 p. 133 Westermann *ὑπατευόντων ἐν Ῥώμῃ Λουκίου Λαμία καὶ Αἰλιανοῦ Οὐέτερος* schon Marini, Atti degli Arvali I p. 222 richtig durch Umstellung von *καὶ* nach *Αἰλιανοῦ* wiederhergestellt hat. Wo dieses Consulnpaar erwähnt wird, heisst es bald Lamia et Vetere cos. (Marini l. c. p. 223 — Kellermann, Vig. p. 44 n. 98. 98a. — Annali dell' Inst. XL (1868) p. 174), bald Aeliano et Vetere cos. (Chronographus a. 354 p. 634, 21 Mommsen.)

2) Orelli 750 = Wilmanns 1145.

3) An irgend eine Verwandtschaft der gentes Aelia und Plautia hatte schon de Sanctis, Diss. sul sepolcro de' Plauzi p. 43 gedacht.

4) Acta Arvalium p. CVI ed. Henzen.

des Rufus gewesen zu sein. Wir wissen zwar, dass Titus und Domitianus die consules ordinarli dieses Jahres waren und dass am 7. December (VII Idus Decembres) desselben Jahres M. Tittius Frugi und T. Vinicius Julianus als Consuln erscheinen. Allein dies genügt nicht, um mit einiger Sicherheit die Zahl der nundina consularia dieses Jahres zu bestimmen. Wenn wir aus den neu aufgefundenen Arvalakten des Jahres 81, welche zeigen, dass damals die Consulate der ersten sechs Monate von je zweimonatlicher Dauer waren [1]), einen Schluss auf die Einrichtung der Fasti des vorhergehenden Jahres ziehen dürften, dann könnte wohl die Vermuthung gewagt werden, dass auch dieses analog eingetheilt gewesen sei.

Lange nach seinem Consulate hat er wahrscheinlich nicht mehr gelebt. Denn wie früher seine Frau Domitia Longina durch ihre Schönheit, so hatte er durch seine Spässe [2]) und scherzhaften Aeusserungen, namentlich dem Kaiser Titus gegenüber, das Missgeschick, die Aufmerksamkeit Domitian's auf sich zu lenken und die Gier nach seinem Blute in ihm rege zu machen. Denn Domitian liess ihn eben wegen jener Scherze durch seine Schergen aus dem Wege räumen.

4.

Geschichte der Inschrift von Wallerfangen.

Νᾶφε καὶ μέμνασ' ἀπιστεῖν.

Reichhaltige Funde von Metallgeräthen [3]), welche in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts im Saargebiete, namentlich in der Um-

---

1) Vgl. Henzen, Ephem. epigr. I, 193. Eine viermonatliche Dauer der Consulate (vgl. Orelli-Henzen 6446) als Regel für die Regierungszeit Domitian's nimmt Stobbe an bei Friedländer, Sittengeschichte Roms. Bd. III, S. 384.

2) Sueton, v. Domitiani c. 10: ‚Complures senatores, in iis aliquot consulares, interemit; — — Aelium Lamiam ob suspiciosos quidem, verum et veteres et innoxios iocos, quod post abductam uxorem laudanti vocem suam εὐτακτῶ dixerat, quodque Tito hortanti se ad alterum matrimonium responderat: *Μὴ καὶ σὺ γαμῆσαι θέλεις;*‘. — Auf seine Ermordung durch Domitian spielt auch Juvenal, Sat. IV, 154 unverholen an.

3) Aus'm Weerth, Der Grabfund von Wald-Algesheim. Bonn 1870. S. 5 ff.

gebung von Saarbrücken und bei dem Dorfe Wallerfangen zu wiederholten Malen gemacht wurden, lenkten allmählich die Aufmerksamkeit der Rheinischen Alterthumsfreunde auf diese eben genannten Stätten antiken römischen Lebens und Gewerbebetriebes. Noch in den vierziger Jahren kamen durch einen glücklichen Zufall auf dem sogenannten Hanselberge bei demselben Orte Wallerfangen eine Menge kupferner Streitäxte [1]), 1 grössere und 30 kleinere, welche im Kreise um jene herum lagen, zum Vorschein. Im Jahre 1859 förderte der Ackerbau an derselben Stelle abermals deren an's Tageslicht und wenige Jahre nachher [2]) fand man in der Nähe ausser zahlreichen Bruchstücken von Schwertklingen, Schilden und Schmucksachen jeglicher Art, ungefähr vierzig broncene Armspangen und Ringe von verschiedener Dimension. Ein Ansatz an einem der Ringe, welcher höchst wahrscheinlich der hängengebliebene Einguss des Metalls in die Form ist, sowie eine durch die Fugen der Form entstandene erhabene ringsum laufende Naht, welche noch der Glättung wartete, liessen sehr bald die Vermuthung zur Geltung kommen, dass ausser den Kupferminen sich in nächster Nähe der Fundstätte auch eine alte Metallwerkstätte in römischer Zeit befunden haben müsse.

Das Interesse für diese Frage wurde jedoch in ganz besonderer Weise gesteigert, als in den vierziger Jahren das Gerücht auftauchte, ein in der Nähe wohnender Geistlicher habe gerade bei jenem Orte eine in den lebenden Felsen gehauene dahin bezügliche römische Inschrift gesehen. Sie hat das eigenthümliche Geschick erfahren, dass sie viermal auf's Neue aufgefunden und publicirt worden ist, ohne dass der jedesmalige glückliche Entdecker resp. Herausgeber von seinem Vorgänger auch nur eine leise Ahnung gehabt hat.

Es hat vorerst noch gut ein Decennium und mehr gedauert, bis ein französischer Ingenieur, Jacquot von Metz, die Inschrift fand [3]) und sie zuerst mit interessanten Details über die Lage dieser Kupferbergwerke und ihre Ausbeutung im Mittelalter bis zur Neuzeit [4]) herausgab. Nach ihm lautet sie in kleiner Schrift:

---

1) Ph. Schmitt, Der Kreis Saarlouis. Trier 1850. S. 86 f.

2) Jahresbericht der Ges. für nützl. Forschungen v. J. 1854 S. 27. Dieser letztere Fund ist mit Sorgfalt beschrieben von Victor Simon in den Mémoires de l'Académie de Metz. 1851—1852 p. 231 ff.

3) Revue des sociétés savantes des départements. 2me Série. t. II (1859) p. 362.

4) In den Jahren 1854 bis 1869 sind die Gruben unterhalb des Felsens,

Incepta Offi
Cina Emiliana
Nonis Mart.

Nach ihm kommt ein Herr Daubrée und richtet im J. 1860 ein Schreiben an die Revue archéologique [1]), worin er seinen Fund beschreibt und die Inschrift in folgender Fassung mittheilt:

Incepta Offi
cina Emiliana
Nonis Martis.

Und wiederum nach Verlauf von vier Jahren veröffentlicht sie der Herausgeber des Corpus inscriptionum Rhenanarum (n. 758) nach einer Abschrift von Brusskern, ohne seine Vorgänger zu kennen. Er hat jedoch das Verdienst, dass er den Wortlaut [2]) der Inschrift zum ersten Male genau wiedergegeben hat:

INCEPTA OEEI
CINA EMILIAIII X
NONIS MART
W

den Brambach so erklärt: Incepta officina emilia III nonis mart[iis] mit der Bemerkung, dass nach Brusskern's Versicherung in den Buchstaben X uud W zur Seite der übrigen Inschrift keine verschiedene Hand erkannt werden könne.

Und abermals sind vier Jahre verflossen und die „bisher unedirte

---

worauf die Inschrift steht, noch von der Gesellschaft „Vieille Montagne“ wieder befahren worden. Vgl. Jahresbericht der Ges. für nützl. Forschungen vom J. 1869—1871. Trier 1872. S. 117.

1) N. S. t. VIII (1863) p. 449.

2) Gleichzeitig mit Brambach hat Schröter die Inschriften in den Mittheilungen des hist.-antiq. Vereins f. d. Städte Saarbrücken und St. Johann IV S. 68 veröffentlicht mit folgender zweifelhafter Zeileneintheilung:

INCEPTA OFFICINA AEMILIANI
NONIS MARTIIS

Aus dieser Publication ist sie neuerdings wieder abgedruckt worden von J. Becker in den Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde Bd. XIII (1874) S. 219 n. 12.

Inschrift" kommt wieder zum Vorschein, „welche im Laufe des vorigen Sommers in der Nähe von Wallerfangen aufgedeckt wurde." „Nach verschiedenen erfolglosen Versuchen", so berichtet Herr Prof. Kraus in Strassburg [1]), „dieselbe wieder aufzufinden, gelang es mir durch die gefällige Unterstützung des Herrn Ernest Villeroy die Lokalität auf dem s. g. Hanselberge, 1/4 Stunde hinter St. Barbe zu constatiren. Die Inschrift ist auf einem Felsen angebracht, der durch einen Bergrutsch wieder mit Erde bedeckt war, so dass die Schrift erst nach längerem Graben zum Vorschein kam. Sie ergab folgenden Text [2]):

INCEPTA OFFI
CINA EMILIANI
NONIS MART

— — Die paläographischen Eigenthümlichkeiten der Schrift deuten auf das Ende des zweiten oder den Anfang des dritten Jahrhunderts." Das beigegebene Faksimile der Inschrift, welches nach einem Gypsabdruck der Wallerfangener Fayence-Fabrik angefertigt ist, zeigt, dass Herr Dr. Brusskern richtig gelesen hat. Denn wirklich hat das zweite F in officina das Aussehen eines E; ebenso ist der Verbindungszug zwischen den beiden perpendikulären Linien des N in Emiliani sehr undeutlich, so dass H. Brusskern sehr leicht die Buchstaben NI für die Zahl III ansehen konnte. Demnach ist also nicht mit Brambach Incepta officina Emilia III Nonis Mart[iis], sondern Emiliani Nonis Martiis zu erklären, so dass der Besitzer der officina Aemilianus geheissen hat. Wer aber jener Aemilianus war, das lässt sich einstweilen nicht feststellen.

Ueber die von Brusskern gelesenen beiden Buchstaben X und W zur rechten Seite der Inschrift schweigt H. Prof. Kraus gänzlich, so dass ihretwegen die Felseninschrift noch einmal untersucht werden muss, damit ihr Verhältniss zu der übrigen Inschrift ebenfalls in's Reine gebracht werden kann.

---

1) In einem Artikel der Trierer Zeitung No. 67 vom 19. März 1871, welcher wieder abgedruckt ist im Jahresbericht d. Ges. f. nützl. Forschungen v. J. 1869—1871 S. 116 und Taf. I, 6.

2) Hiernach ist die in den Jahrb. des Vereins v. Alterthumsfr. im Rheinl. Bd. LIII—LIV S. 341 gegebene Zeilenabtheilung der Inschrift zu berichtigen.

Wenn uns auch die Inschrift ferner keinen näheren Aufschluss über die in jener Gegend vermuthete Fabrik von Broncewaaren gibt, so bietet sie doch auf der anderen Seite durch ihren Wortlaut die endgültige Bestätigung einer schon anderweitig mehr vermutheten als erwiesenen Thatsache. Sie wirft nämlich ein helles Licht auf die Bedeutung des Wortes officina. Während Borghesi noch leise Zweifel hegte, steht durch unsere Inschrift unwiderleglich fest, dass officina nicht bloss im Lateinischen allgemein eine Werkstätte jeglicher Art bedeutete, sondern dass es auch in der Sprache des römischen Bergwesens der technische Ausdruck für die einzelnen Abtheilungen geworden war, in denen die Bergwerke oder Steinbrüche exploitirt wurden. Es war also gleichbedeutend mit der auf Inschriften dieser Art so häufig vorkommenden Bezeichnung locus. Während man bisher auf diese Bedeutung des Wortes aus einigen Stellen des Vitruv [1]) und Cassiodor [2]) hatte schliessen können, hat der gelehrte römische Archäolog G. B. de Rossi [3]) das Verdienst durch Hinweis auf die inzwischen allgemeiner zugänglich gewordenen einschlägigen Inschriften dieselbe zum deutlichen Bewusstsein gebracht zu haben. So tragen englische Silberbarren im brittischen Museum zu London die Signaturen EX OF PA|TRICI und EX OFFL|HONORINI [4]); auf den kolossalen Marmorblöcken [5]), welche aus der Marmorata, dem römischen Ausschiffsplatze, hervorgezogen worden sind, findet sich OFF PA|N LXXXVI und OFF PAPI|N XCIV|LOCO XX, sowie auf einem von de Rossi zuerst veröffentlichten Block unbekannten, wahrscheinlich ebenfalls römischen, Fundortes [6]) steht EX OFF COMODIANA LVII in cursiven Zügen. Noch deutlicher liefern den Beweis für diese Bedeutung von officina zwei andere längst bekannte Marmorblöcke, von denen der eine [7]) aus dem J. 161 n. Chr. die Inschrift OF(ficina)

---

1) De architectura II, 7: „Sunt vero item lapidicinae complures in finibus Tarquiniensium, quae dicuntur Anicianae, colore quemadmodum Albanae, quarum officinae maxime sunt circa lacum Volsiniensem, item praefectura Statoniensi."

2) Variae IX, 3.

3) Bulletino di archeol. crist. VI (1868) p. 24 sq. n. p. 47.

4) C. I. Lat. VII, 1198. 1196.

5) Bruzza, Iscrizioni dei marmi grezzi in Annali dell' Inst. XLII (1870) p. 191 n. 258. 259 = Wilmanns 2776 a. b.

6) Bull. crist. VI p. 25 n. 2.

7) Bruzza a. a. O. S. 188 n. 222 = Wilmanns 2774a.

AVR(eliana) trägt, während der andere [1]) im J. 173 ausgebrochene und aus den damals neu eröffneten Steinbrüchen desselben Kaisers Marcus Aurelius stammende Block mit (ex no)VIS LAPICAEDINIS | AVRELIANIS bezeichnet ist. Und diese Bedeutung von officina wird jetzt durch unsere Inschrift von Wallerfangen vollkommen bestätigt, indem sie gerade über jener zum Bergwerke des Aemilianus führenden Gallerie in den Felsen eingehauen ist.

Josef Klein.

---

1) Bruzza a. a. O. S. 188 n. 224 = Wilmanns 2774b, wofern diese Inschrift, da sie bei Gruter 1035, 2 ex schedis Ursini stammt, ächt ist.

